Schaftsplanung“ vom Kreisgericht Demmin am 24. 2.1953 mit zwei Jahren Zuchthaus bestraft:

„ . . . Die Beweisaufnahme hat überhaupt gezeigt, daß der Angeklagte, ganz allgemein betrachtet, nicht mehr mit der Entwicklung mitgekommen ist, d. h. mit alten Arbeitsmethoden arbeitet und sich in keiner Weise neue Arbeitsmethoden angeeignet hat und neue agrarwissenschaftliche Methoden verwertet. Auch einfachste betriebswissenschaftliche Kenntnisse gehen ihm ab. Es steht fest, daß der Angeklagte eine Wirtschaft mit einem Einheitswert von rd. 53 OOO DM besitzt. Die Wirtschaft ist mit Krediten und sonstigen Verpflichtungen nur wenig belastet. Trotzdem ist es dem Angeklagten in der Vergangenheit niemals eingefallen, die Wirtschaft mit Krediten zu belasten und sich mit denselben Vieh anzuschaffen... .

Der Angeklagte hat lange voraus gesehen, daß er den Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Wenn er trotz dieses Bewußtseins in ungenügender Weise weiterwirtschaftete, tat er es im Hinblick auf das Eintreten von Schaden. Die Strafkammer hält für gegeben, daß der Angeklagte mit diesem Schaden auch rechnete und ihn wollte. Er handelte also auch vorsätzlich. Schon die Tatsache aber, daß der Angeklagte nicht alles tat, was im Interesse einer fortschrittlichen Wirtschaftsführung notwendig war, beweist, daß der Angeklagte die Durchführung der Wirtschaftsplanung gefährden wollte....“

Urteil des Kreisgerichts Demmin vom 24. 2. 1953 — D*. 20/53 —

*

Den 65jährigen Landwirt Hermann Ohlbrecht verurteilte das Kreisgericht Prenzlau am 12. 2. 1953 zu fünf Jahren Zuchthaus und Vermögenseinziehung wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls. Wie aus dem Urteil hervorgeht, waren die Rückstände darauf zurückzuführen.